

46. Kann im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 klageberechtigter Gewerbetreibender auch sein, wer die gleichen oder gleichartigen Waren nicht im eigenen Betriebe herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt?

I. Zivilsenat. Urte. v. 8. Juni 1910 i. S. Frankfurter Vertriebsgesellschaft m. b. H. (Bekl.) w. Dr. W. (Kl.). Rep. I. 277/09.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, Dr. med. W., hatte für eine von ihm erfundene Einlegesohle ein Patent erlangt. Die Beklagte vertrieb in ihrem

Gewerbe eine Einlegesohle unter der Bezeichnung „Supinator“, und zwar, wie der Kläger behauptete, unter Verletzung des § 40 Pat.Ges. und des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Entsprechend der deshalb erhobenen Klage verurteilte das Landgericht die Beklagte zur Unterlassung der Bezeichnung der Supinator-Einlagen mit den Buchstaben D. R. P., sowie der Verbreitung und Benutzung gewisser Anerkennungsschreiben, und sprach weiter dem Kläger auch die Publikationsbefugnis zu. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg. Hinsichtlich der in der Überschrift aufgestellten Frage ergeben die

Gründe:

... „Die Revision wiederholt das Bestreiten der Aktivlegitimation des Klägers zur Erhebung der Klage aus § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896. Darauf würde es zwar nicht ankommen, insoweit das Verbot der Bezeichnung mit den Buchstaben D. R. P. ausgesprochen ist, da dieses seine Rechtfertigung schon in § 40 Pat.Ges. findet (vgl. die Urteile des Reichsgerichts Rep. I. 296/00, vom 28. November 1900, und Rep. I. 247/01, vom 27. November 1901). Wohl aber setzen die weiteren Beurteilungen eine Klage aus § 1 Wettb.Ges. voraus. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist, soweit sie hier in Betracht kommt, zur Anstellung der Klage nur berechtigt ein Gewerbetreibender, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Das Landgericht hatte als unbestritten angenommen, daß der Kläger seine eigene federnde Einlegesohle erfunden und gewerblich ausgenutzt habe, auch ihre weitere Ausnutzung betreibe. Bei dieser Unterstellung war die Zulassung der Klage nicht bedenklich. Diese tatsächliche Grundlage ist aber von der Beklagten in der Berufungsinstanz bestritten worden, ohne daß erhellt, daß sie etwa durch ein Geständnis daran gebunden war. Nach dem Berufungsstatbestande geht die zweitinstanzliche Behauptung der Beklagten dahin, der Kläger sei Arzt, kein Gewerbetreibender. Weder stelle er die von ihm erfundenen Einlegesohlen selbst her, noch vertreibe er sie selbst. Herstellung und Vertrieb habe er vielmehr einer selbständigen Firma gegen eine bestimmte Abgabe übertragen. Tatsächliche Feststellungen hat das Berufungsgericht über diesen Punkt nicht getroffen. Es hält das Vorbringen für nicht

geeignet, um die Aktiolegitimation des Klägers auszuschließen. Der Ausdruck „Gewerbetreibender“ in § 1 Wettb.Ges. sei im weitesten Sinne aufzufassen; das Gesetz diene zum Schutze der gefährdeten Konkurrenten. Unter diesen Begriff falle der Kläger, auch wenn er den betreffenden Gegenstand nicht persönlich herstelle oder vertreibe; es genüge, daß er am Vertriebe des von ihm erfundenen Gegenstandes beteiligt sei und insofern die gewerbliche Benutzung betreibe. Dem ist beizutreten. Dahingestellt kann bleiben, ob der Kläger, der praktischer Arzt ist, schon deshalb im Sinne des Wettbewerbsgesetzes als ein Gewerbetreibender anzusehen wäre (vgl. Müller, Komm. 4. Aufl. S. 32). Die Beziehung des Klägers zu der unfreitig gewerblichen Herstellung und Inverkehrbringung einer Einlegesohle, deren Zugehörigkeit zu einer dem „Supinator“ verwandten Warenart nicht bezweifelt werden kann, ist, auch wenn man die Behauptungen der Beklagten zugrunde legt, dadurch hinreichend gegeben, daß er das ihm an dieser Sohle kraft seines Patents ausschließlich zustehende Recht zur Herstellung und zum Vertriebe zum Zwecke der gewerblichen Ausnutzung an die fabrizierende Firma übertragen hat und dafür eine Abgabe bezieht. Indem er hiernach aus der von ihm gebilligten und veranlaßten Herstellungs- und Vertriebstätigkeit der Lizenzträgerin eine Erwerbsquelle macht, kann man mit dem Oberlandesgerichte sagen, daß auch er die gewerbliche Benutzung seiner Sohle betreibe.“ . . .